

Statuten des Zweckverbandes der Kirchgemeinden innerhalb des Pastoralraumes SO XX

§ 1. Name

Die römisch-katholischen Kirchgemeinden ... bilden unter dem Namen ... (nachfolgend Zweckverband genannt), einen Zweckverband gemäss den §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹ und gemäss den vorliegenden Statuten.

§ 2 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die pastoralen Aufgaben im Pastoralraum SO XX durch die Anstellung des kirchlichen Personals, durch die Finanzierung der Sachmittel und durch die Zurverfügungstellung der Infrastruktur zu tragen.

² Er tritt im Umfange der in diesem Statut umschriebenen Zuständigkeiten an die Stelle der angeschlossenen Kirchgemeinden.

§ 3. Sitz des Zweckverbandes

Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in (Gemeinde).

§ 4. Besondere Befugnisse der Kirchgemeinden

Die Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes sowie allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe der Kirchgemeinden.

§ 5. Organisation

¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Finanzverwaltung oder die externe Fachstelle;
- d) die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle;
- e) Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte.

² Die Amtsperiode aller Organe fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Delegiertenversammlung bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode der Organe. Alle Wahlen erfolgen für eine Amtsperiode oder für deren Rest.

¹ BGS 131.1

4. September 2015

§ 6. Delegiertenversammlung: Bestand und Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung umfasst folgende Mitglieder

- a) Je zwei Mitglieder pro Kirchgemeinde, welche vom jeweiligen Kirchgemeinderat gewählt werden.
- b) zusätzlich je ein Delegierter oder Delegierte pro *zu vereinbarende Anzahl* Katholiken oder Katholikinnen, welche vom jeweiligen Kirchgemeinderat gewählt werden.

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn mindestens 1/5 (auch kleinerer Anteil möglich) der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl stehen. Es gilt das einfache Mehr der Anwesenden, sofern die Statuten nichts anderes festhalten.

³ Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn dies XX Kirchgemeinden schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden und ihrer Anträge verlangen.

⁴ Jeder oder jede Delegierte hat eine Stimme. Der Präsident oder die Präsidentin oder bei dessen oder deren Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin führt den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 7. Delegiertenversammlung: Kompetenzen und Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin;
- b) den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin;
- c) die Mitglieder des Vorstandes;
- d) die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle.

² Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie genehmigt die Verordnungen und Reglemente zur Verwirklichung dieses Statuts des Zweckverbandes, insbesondere eine Dienst- und Gehaltsordnung sowie den Stellenplan für das kirchliche Personal, das vom Zweckverband angestellt ist, in Zusammenarbeit mit der Leitung des Pastoralraumes;
- b) sie beschliesst den Voranschlag und die Rechnung des Zweckverbandes;
- c) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. ... oder jährlich wiederkehrend Fr. ... übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);
- d) sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes;
- e) sie setzt die Beiträge der Kirchgemeinden fest;

4. September 2015

- f) sie informiert die Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden in geeigneter Form über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt;
- g) sie kann Ressorts bilden.

§ 8. Vorstand: Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus XX Mitgliedern, nämlich aus:

- a) je einem Mitglied aus jeder Kirchgemeinde;
- b) dem Präsidenten oder der Präsidentin des Zweckverbandes.

² Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an

- a) der Pastoralraumpfarrer bzw. die Pastoralraumleiterin oder der Pastoralraumleiter;
- b) der Verbandssekretär oder die Verbandssekretärin;
- c) der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin.

§ 9. Vorstand: Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. ... oder jährlich wiederkehrend Fr. ... übersteigen;
- c) er stellt das kirchliche Personal im Zweckverband an und genehmigt die Arbeitsverträge inklusive den Stellenbeschreibungen. Der Diözesanbischof schlägt das kirchliche Personal, das mit einer Missio canonica beauftragt wird, zur Anstellung vor. Die Stellenbeschreibungen des kirchlichen Personals werden in Zusammenarbeit mit der Leitung des Pastoralraumes bzw. mit der Leitung der zuständigen Pfarrei erstellt;
- d) er beantwortet die Vernehmlassung vor der Ernennung eines neuen Pastoralraumpfarrers bzw. einer neuen Pastoralraumleiterin oder eines neuen Pastoralraumleiters durch den Bischof;
- e) er stellt das administrative Personal, insbesondere den Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin und den Verbandssekretär oder die Verbandssekretärin, für den Zweckverband an und genehmigt die Arbeitsverträge und die Stellenbeschreibungen;
- f) er erlässt die Unterschriftenregelungen;
- g) er lässt sich von der Leitung des Pastoralraumes regelmässig über die Entwicklung des Pastoralraumkonzeptes informieren;
- h) er informiert die Kirchgemeinden regelmässig über das Geschehen im Zweckverband;
- i) er kann bei Uneinigkeiten unter den Kirchgemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln;
- j) er teilt die Ressorts zu.

4. September 2015

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 10. Präsident oder Präsidentin des Zweckverbandes: Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Zweckverbandes führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung und im Vorstand.

² Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 11. Politische Rechte der Stimmberechtigten

¹ Über Geschäfte, die den Betrag von Fr. x0000 übersteigen, muss obligatorisch an den Kirchgemeindeversammlungen der beteiligten Kirchgemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung aller Kirchgemeinden.

² Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller dem Verband angeschlossener Kirchgemeinden oder die Kirchgemeinderäte von xx Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben zwischen Fr. x00000 und Fr. x00000 oder jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. x00000 an den Kirchgemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Bei diesen Abstimmungen ist Einstimmigkeit erforderlich.

³ Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller dem Verband angeschlossenen Kirchgemeinden oder der Kirchgemeinderat einer Verbandsgemeinde können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

⁴ Im Übrigen gilt § 169 des Gemeindegesetzes.

§ 12. Rechnungsführung

¹ Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Die Rechnungsführung richtet sich nach den Grundsätzen des Gemeindegesetzes.

² Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin ist insbesondere für die Einhaltung der Unterschriftenregelung verantwortlich.

³ Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

⁴ Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

4. September 2015

§ 13. Rechnungsprüfung

¹Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus XX Mitgliedern.

²Die Aufgaben und Wählbarkeitserfordernisse der RPK richten sich nach dem Gemeindegesetz. Die RPK orientiert den Vorstand und die Delegiertenversammlung über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung und schlägt bei Bedarf Verbesserungsmassnahmen vor.

³Die Delegiertenversammlung kann die Aufgaben der RPK auch einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsunternehmen übertragen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen.

§ 14. Personal

Die Anstellungsbedingungen des Personals sind in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

§ 15. Finanzen

¹ Die Aufwendungen des Zweckverbandes umfassen folgende Bereiche:

- a) Entschädigungen für den Präsidenten oder die Präsidentin des Zweckverbandes und den Vorstand, für die RPK oder externe Revisionsstelle und für das administrative Personal;
- b) Kosten für das beim Zweckverband angestellte kirchliche Personal;
- c) Sachmittel, die über den Zweckverband angeschafft werden;
- d) allfällige Büromieten;
- e)

² Alle übrigen Aufwendungen sind von den Kirchgemeinden des Zweckverbandes zu tragen. Dazu gehören insbesondere das kirchliche Personal, das nicht durch Zweckverband angestellt ist, die Kosten für den Unterhalt der Kirchen und die Kosten für die gemeindeeigenen Liegenschaften.

³ Die Einnahmen setzen sich zusammen

- a) aus den Beiträgen der Kirchgemeinden;
- b) den Zinserträgen;
- c) allfälligen Spenden und freiwilligen Beiträgen an den Zweckverband.

4. September 2015

§ 16. Beiträge der Kirchgemeinden

Die Aufwendungen des Zweckverbandes nach § 15 Abs. 1 werden aufgeteilt:

- a) zu ... % als Sockelbeitrag pro Kirchgemeinde;
- b) zu ... % nach Katholikenzahl der Kirchgemeinden. Massgebend ist die Zahl der Katholiken aufgrund der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres.

§ 17. Eigentumsvorbehalt

Die Eigentumsverhältnisse der Kirchgemeinden bleiben durch diese Statuten unangetastet.

§ 18. Archivierung von Akten

¹ Die Organe des Zweckverbandes haben wichtige Akten und Dokumente ordnungsgemäss an einem vom Vorstand zu bezeichnenden Ort zu archivieren. Es gelten die Richtlinien des zuständigen Departementes.

² Für die Archivierung ist der Verbandssekretär oder die Verbandssekretärin zuständig.

§ 19. Beschwerdewesen

¹ Gegen die Beschlüsse von Beamten und Angestellten des Zweckverbandes der Kirchgemeinden innerhalb des Pastoralraumes kann beim Vorstand Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen die Beschlüsse des Vorstandes kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat, gegen Beschlüsse über Nichtwiederwahl, administrative Entlassung oder Disziplinar massnahmen beim zuständigen Departement Beschwerde eingereicht werden.

³ Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.

§ 20. Ein- und Austritte von Kirchgemeinden

¹ Kirchgemeinden, die diesen Statuten beitreten wollen, haben dies zwei Jahre im Voraus dem Vorstand des Zweckverbandes zu melden. Der Eintritt erfolgt nach der Genehmigung der Änderung der Statuten und Verordnungen und Reglemente auf den folgenden Jahresbeginn.

² Der Austritt aus dem Verband kann auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren erfolgen.

4. September 2015

§ 21. Auflösung des Zweckverbandes

¹ Der Zweckverband kann auf Ende einer Amtsperiode aufgelöst werden, wenn es

- a) alle angeschlossenen Kirchgemeinden einzeln beschliessen;
- b) die Mehrheit der angeschlossenen Kirchgemeinden einzeln beschliessen und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.

² Im Falle einer Auflösung werden finanzielle Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Zweckverbandes gemäss der in § 16 festgelegten Beitragspflicht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 22. Zustandekommen

Der Zweckverband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Kirchgemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt werden.

Diese Statuten wurden genehmigt von den Kirchgemeindeversammlungen

KG..... vom.....

.....
Kirchgemeindepräsident/in

.....
Kirchgemeindeschreiber/in

KG.....vom.....

.....
Kirchgemeindepräsident/in

.....
Kirchgemeindeschreiber/in

etc.

Vom Regierungsrat am mit RRB Nr. ... genehmigt.